

# **Unbegleitete minderjährige Ausländer in Heidelberg**

Berichtszeitraum

01. Oktober 2017 bis

31. März 2020

## Inhalt

<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>1. Verfahren der Altersfestsetzung der jungen Menschen</b> .....	<b>2</b>
<b>2. In Heidelberg angekommene UMA allgemein</b> .....	<b>5</b>
2.1 Entwicklung seit dem 01.10.2017.....	5
2.2 Herkunftsländer.....	7
2.3 Verhältnis Jungen / Mädchen.....	9
2.4 Durchschnittlicher Aufenthalt im PHV.....	9
2.5 Familienzusammenführungen .....	9
2.6 Abgängige UMA.....	9
2.7 Quote in Baden-Württemberg .....	10
2.8 Zuweisungsorte und Quote in Heidelberg .....	10
<b>3. Dauerhaft in der Zuständigkeit des Kinder- und Jugendamtes der Stadt Heidelberg verbleibende UMA</b> .....	<b>11</b>
3.1 Bestellung eines Vormundes.....	11
3.2 Herkunftsländer.....	11
3.3 Alter .....	12
3.4 Hilfearten .....	12
3.5 Einrichtungsorte .....	14
3.6 Ausländerrechtlicher Status .....	14
3.7 Deutschniveau .....	16
3.8 Besuchter Bildungsgang .....	17
3.9 Praktikum.....	18
3.10 Ausbildung.....	18
3.11 PaminAH: Paten für minderjährige Ausländer in Heidelberg .....	19
3.12 Übergang in die Selbstständigkeit nach Beendigung der Jugendhilfe .....	20
<b>4. Kosten und Personalbedarf</b> .....	<b>21</b>

## Einleitung

Die Vielzahl an geflüchteten Menschen stellte die Behörden und Systeme in den vergangenen Jahren landesweit vor große Herausforderungen. In vielen Bereichen mussten neue Strukturen und Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden. In Heidelberg ist die Zahl der ankommenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) ab Ende 2015 innerhalb kürzester Zeit enorm angestiegen, wobei insbesondere die Eröffnung des Ankunftsentrums in Patrick-Henry-Village einen erheblichen Einfluss auf die Zunahme der in Heidelberg ankommenden UMA hatte.

Inzwischen ist die Zahl der ankommenden UMA in Heidelberg deutlich rückläufig. Von Jugendhilfeträgern geschaffene stationäre Plätze wurden teilweise wieder abgebaut bzw. für andere Angebote in der Jugendhilfe umgewandelt. Für die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes zeichnet sich die Arbeit mit den Jugendlichen, die auf Dauer in der Zuständigkeit des Kinder- und Jugendamtes verbleiben, durch Themen wie Verselbstständigung, eigene Wohnung sowie Schule und Ausbildung aus.

Eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, junge Menschen in ein eigenständiges Leben zu begleiten und sie dabei zu unterstützen, zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranzuwachsen (§ 1 SGB VIII). Um eine dauerhafte Integration und gleichberechtigte Teilhabe der UMA ermöglichen zu können, wurden die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe fortwährend weiterentwickelt. Den jungen Menschen, die ohne Eltern oder Sorgeberechtigte nach Deutschland kommen, stellen sich von Beginn an viele Herausforderungen. Zunächst sind das Erlernen der Sprache und das Zurechtfinden im deutschen Bildungssystem eine wesentliche Voraussetzung für einen gelungenen Übergang in Ausbildung und Beruf. Dies kann unter anderem dadurch erschwert werden, dass zuvor Fluchterfahrungen und unter Umständen damit einhergehende Traumata und psychische Belastungen verarbeitet werden müssen. Zudem müssen die UMA, die in der Hoffnung auf ein sicheres Leben nach Deutschland gekommen sind, oft mit einer unsicheren Bleibeperspektive und der Trennung von ihrer Familie zurechtkommen.

Im ersten Bericht über die unbegleiteten minderjährigen Ausländer in Heidelberg wurde der Zeitraum seit Einführung des neuen Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher dargestellt. Er gab einen Überblick über die in Heidelberg angekommenen UMA im Zeitraum vom 01. November 2015 bis 30. September 2017. Mit dem vorliegenden Bericht soll der nachfolgende Zeitraum 01. Oktober 2017 bis 31. März 2020 betrachtet und die Entwicklung der letzten Jahre aufgezeigt werden.

Im zweiten Teil wird die Gruppe der UMA in Bezug auf Herkunft, Alter, Aufenthaltsstatus, Bildungsgang, Ausbildungsperspektive dargestellt, für die das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg auf Dauer zuständig ist. Die Entwicklung wird hierbei anhand von drei Stichtagen veranschaulicht.

Im Gesamten erhält man durch die beiden Berichte somit einen umfangreichen Überblick über knapp viereinhalb Jahre, in denen die Versorgung und Integration der UMA in ganz Deutschland und insbesondere in Heidelberg von wesentlicher Bedeutung gewesen ist. Zukünftig wird die Entwicklung im Bereich dieses Personenkreises im Rahmen der jährlichen Informationsvorlage „Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gemäß § 35 a SGB VIII in Heidelberg“ dargestellt. Sollte eine außergewöhnliche Entwicklung eine separate Berichterstattung wieder von Interesse werden lassen, kann diese wieder aufgegriffen werden.

# 1. Verfahren der Altersfestsetzung der jungen Menschen

Seit Eröffnung des Ankunftsentrums in Patrick-Henry-Village sind regelmäßig (in der Regel einmal pro Woche) zwei Mitarbeiter:innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes der Stadt Heidelberg vor Ort, um bei Kindern und Jugendlichen, die unbegleitet in Deutschland eingereist sind und sich vor Ort aufhalten, gemäß vorgegebenem Verfahren Altersfestsetzungen durchzuführen. Im Rahmen der Altersfestsetzung wird die Biografie sowie die Fluchtgeschichte der jungen Menschen erörtert und es erfolgt eine erste Einschätzung möglicher besonderer Bedarfslagen (zum Beispiel Traumatisierungen) und kindeswohlrelevanter Aspekte.

Grundsätzlich ist eine exakte Bestimmung des Lebensalters weder auf medizinischem, psychologischem, pädagogischem oder anderem Wege möglich. Alle Verfahren können nur Näherungswerte bieten, sodass immer eine Varianz von ca. 1 – 2 Jahren besteht. Dies gilt auch für medizinische Untersuchungsverfahren, z.B. Röntgen- oder MRT Untersuchungen.

In der Regel liegen keine gültigen Ausweispapiere vor, weshalb zunächst die Selbstauskunft entscheidend ist. Bestehen hierbei Zweifel, soll die Alterseinschätzung zur Klärung dienen, ob die Voraussetzungen für eine Inobhutnahme (die Minderjährigkeit) vorliegen. Das Jugendamt ist nicht verpflichtet, ein medizinisches Gutachten zur Klärung des Lebensalters einzuholen. Es bedient sich der Beweismittel, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhaltes für erforderlich hält. In der Regel sind dies die Inaugenscheinnahme des jungen Menschen, der Einbezug von Dokumenten und Urkunden sowie das Anhören weiterer Beteiligten oder Zeugen.

Entsprechend der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) erfolgt die Altersfeststellung durch die Fachkräfte des Kinder- und Jugendamts in der Regel nach dem Vieraugenprinzip im Rahmen der Inaugenscheinnahme / Erstbefragung nach

- äußeren Merkmalen der befragten Person, wie Stimmlage, Haare, Stirnfalten, Halsfalten, Körperbehaarung, Bartwuchs, Gesichtszüge, Hände, Körperbau
- unter Einbeziehung von möglichen Hinweisen, Widersprüchen, Umständen, die bei der Befragung offenbar wurden, im Hinblick auf eigene Altersangabe, Alter der Eltern/Geschwister, Daten der Beschulung, Berufstätigkeit, Fluchtwege und -zeiten, Verhalten im Gespräch

Die Befragung findet mittels standardisiertem Fragebogen statt und wird dokumentiert. Die Kommunikation findet in Einzelfällen in Englisch und Französisch statt, meist werden qualifizierte Dolmetscher hinzugezogen.

Mittlerweile gibt es bei der Altersfeststellung viel Erfahrung von Seiten der pädagogischen Fachkräfte. Es werden zum Beispiel keine „Papiere“ (außer Reisepässe) als Altersnachweis akzeptiert, da weder Echtheit noch Identifizierung feststellbar ist. Folglich wird immer die „qualifizierte Inaugenscheinnahme“, wie sie nach den Handlungsleitlinien vorgesehen ist, durchgeführt.

Seit 01. März 2020 wurde auf Veranlassung des Innenministeriums mit dem Sozialministerium im Ankunftszentrum in Heidelberg ein zentralisiertes, medizinisches Altersfeststellungsverfahren für alle Jugendämter und Ausländerbehörden in Baden-Württemberg eingeführt. Das Verfahren kommt zur Anwendung, wenn nach der qualifizierten Inaugenscheinnahme durch das jeweils örtlich zuständige Jugendamt oder die Ausländerbehörde noch immer Zweifel an der Minderjährigkeit eines Ausländers bestehen sollten. Daneben kann der UMA auch selbst die Altersfeststellung beantragen.

Das jeweils zuständige Jugendamt klärt in diesen Fällen die betreffende Person über die Untersuchungsmethode und mögliche Folgen der Altersbestimmung auf und holt die jugendhilferechtlich erforderliche Einwilligung des UMA ein, ggf. nebst einer Aufklärung über die Folgen einer Weigerung.

Die medizinische Altersfeststellung findet im Ankunftszentrum Heidelberg und im Universitätsklinikum Heidelberg an Sammelterminen statt. Das zuständige Jugendamt verbringt den UMA nach Heidelberg. Nach der Suche nach etwaigen Dokumenten zum Altersnachweis, einer Qualitätssicherung der erkennungsdienstlichen Behandlung sowie ggf. einer ergänzenden Befragung durch die Ausländerbehörde findet das medizinische Verfahren wie folgt statt:

Zuerst erfolgt eine Befragung des UMA durch ein Kompetenzteam im Ankunftszentrum und eine körperliche Untersuchung durch einen Arzt im Universitätsklinikum Heidelberg. Sollte dies zur Altersermittlung nicht ausreichen, wird der Hand- und der Kieferknochen zur Feststellung des Knochenalters geröntgt. Bei weiteren Zweifeln an der Minderjährigkeit erfolgt die Aufnahme der Schlüsselbeinknochen durch Magnetresonanztomographie. Bei dem Verfahren ist grundsätzlich die Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Nach der medizinischen Altersfeststellung wird der UMA durch das örtlich zuständige Jugendamt wieder zurück in die jeweilige Inobhutnahmestelle gebracht. Das Gutachten wird über das Ankunftszentrum an das Jugendamt und die Ausländerbehörde weitergeleitet. Ggf. erfolgt eine Korrektur des Geburtsdatums im Ausländerzentralregister. Hierbei ist zu beachten, dass nicht das wahrscheinliche Alter der betreffenden Person eingetragen wird, sondern das im Gutachten festgesetzte Mindestalter.

Grundsätzlich wird im Rahmen der Altersfestsetzung entschieden, zu welcher der drei folgenden Gruppen die UMA zugeordnet werden:

- Jugendliche, die sich im Gespräch mit den Mitarbeitern als volljährig herausstellen. Hier erfolgt die Verteilung entsprechend dem Verfahren für Erwachsene.
- Kinder und Jugendliche, die zwar minderjährig sind, aber in Begleitung eines Verwandten in Deutschland eingereist sind und nicht in Obhut genommen, sondern mit dem Verwandten weiterreisen möchten. Hier können die Verwandten die Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen (auch schriftlich) übernehmen. Die Verteilung dieser Jugendlichen erfolgt dann mit dem/den Verwandten im Rahmen des Verteilverfahrens für Erwachsene. Hier wird nach Verteilung das Jugendamt am Verteilort über die Ankunft der Kinder und Jugendlichen mit deren Verwandten informiert.
- Kinder und Jugendliche, die als minderjährig eingeschätzt werden und unbegleitet in Deutschland eingereist sind. Diese UMA werden gemäß § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen und zur Verteilung in einen anderen Jugendamtsbereich angemeldet, sofern keine Verteilhindernisse bestehen. Sie werden im Anschluss an das Gespräch direkt dem Gesundheitsamt innerhalb des Patrick-Henry-Village übergeben und dort untersucht.

Das Kinder- und Jugendamt Heidelberg muss dann innerhalb von sieben Werktagen die vorläufig in Obhut genommenen Jugendlichen an die Landesstelle zur personifizierten Verteilung anmelden. Die Landesstelle hat der Bundesstelle innerhalb von drei Werktagen mitzuteilen, ob Verteilhindernisse vorliegen oder ob der UMA verteilt werden kann und diesen somit zur Verteilung anzumelden. Ein Verteilhindernis liegt vor, wenn verwandtschaftliche Beziehungen in und um Heidelberg bestehen oder gesundheitliche Einschränkungen, insbesondere psychische Beeinträchtigungen, vorliegen.

Das Bundesverwaltungsamt benennt danach innerhalb von weiteren zwei Werktagen nach Anmeldung des UMA zur Verteilung das zur Aufnahme verpflichtete Bundesland. Die nach Landesrecht zuständige Stelle weist das Kind/den Jugendlichen innerhalb von 2 Werktagen einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zu.

Das abgebende Jugendamt ist dann in der Verpflichtung, in Kontakt mit dem aufnehmenden Jugendamt zu treten und den Transfer, der von einer geeigneten Person zu begleiten ist, zu organisieren.

Das gesamte Verteilverfahren, also vom Zeitpunkt der vorläufigen Inobhutnahme bis zur Ankunft am zur Aufnahme verpflichteten Jugendamt, muss innerhalb eines Monats erfolgt sein (vgl. § 42b Absatz 4 Nr. 4 SGB VIII). Sofern die Monatsfrist nicht eingehalten wird, ist die Verteilung ausgeschlossen und das eigentlich abgebende Jugendamt - in diesem Fall Heidelberg - bleibt für den UMA zuständig und muss eine Anschlusshilfe gewähren.

## 2. In Heidelberg angekommene UMA allgemein

Dieses Kapitel knüpft zeitlich an den ersten Bericht über die unbegleiteten minderjährigen Ausländer an, der den Zeitraum von November 2015 bis einschließlich September 2017 darstellte. Im Folgenden wird der Zeitraum von Oktober 2017 bis März 2020 betrachtet und mit dem ersten Berichtszeitraum verglichen, um die Entwicklung der letzten Jahre zu veranschaulichen.

### 2.1 Entwicklung seit dem 01.10.2017

Um die Statistik des ersten Berichtszeitraums in Erinnerung zu bringen, wird diese erneut in Quartalszahlen zusammengefasst abgebildet. Damals wurden vom Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg insgesamt 1.085 Kinder und Jugendliche angehört, das heißt Altersfestsetzungen durchgeführt. Hierbei war die Arbeitsbelastung insbesondere Ende 2015 und Anfang 2016 auf dem Höchststand. Insgesamt wurden innerhalb von knapp zwei Jahren 525 UMA vom Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg vorläufig in Obhut genommen.

Die Entwicklung stellte sich im ersten Berichtszeitraum wie folgt dar:

**Tabelle 1: Übersicht UMA November 2015 bis September 2017**

Monat	angehörte UMA	davon					
		ION		weiter mit Verwandten		Volljährige	
		abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
November 2015	68	0	0,0	60	88,2	8	11,8
Dezember 2015	109	61	56,0	46	42,2	2	1,8
<b>Summe</b>	<b>177</b>	<b>61</b>	<b>34,5</b>	<b>106</b>	<b>59,9</b>	<b>10</b>	<b>5,6</b>
1. Quartal 2016	374	165	44,1	173	46,3	36	9,6
2. Quartal 2016	130	83	63,8	24	18,5	23	17,7
3. Quartal 2016	114	72	63,2	17	14,9	25	21,9
4. Quartal 2016	99	46	46,5	20	20,2	33	33,3
<b>Gesamt 2016</b>	<b>717</b>	<b>366</b>	<b>51,0</b>	<b>234</b>	<b>32,6</b>	<b>117</b>	<b>16,3</b>
1. Quartal 2017	99	54	54,5	7	7,1	38	38,4
2. Quartal 2017	39	18	46,2	4	10,3	17	43,6
3. Quartal 2017	53	26	49,1	16	30,2	11	20,8
<b>Summe</b>	<b>191</b>	<b>98</b>	<b>51,3</b>	<b>27</b>	<b>14,1</b>	<b>66</b>	<b>34,6</b>
<b>Summe</b>	<b>1.085</b>	<b>525</b>	<b>48,4</b>	<b>367</b>	<b>33,8</b>	<b>193</b>	<b>17,8</b>

Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 30.09.2017

Betrachtet man den anschließenden Berichtszeitraum wird anhand der Tabelle 2 und Abbildung 1 deutlich, dass die Anzahl der in Heidelberg ankommenden UMA im Zeitraum von 01. Oktober 2017 bis 31. März 2020 deutlich rückläufig ist. Bei insgesamt 273 Kindern und Jugendlichen wurden Altersfestsetzungen durch das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg durchgeführt, 91 der unbegleiteten Minderjährigen wurden vorläufig in Obhut genommen.

**Tabelle 2: Übersicht UMA von Oktober 2017 bis März 2020**

Monat	angehörte UMA	davon					
		ION		weiter mit Verwandten		Volljährige	
		abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
4. Quartal 2017	48	14	29,2	20	41,7	14	29,2
<b>4. Quartal 2017</b>	<b>48</b>	<b>14</b>	29,2	<b>20</b>	41,7	<b>14</b>	29,2
1. Quartal 2018	53	17	32,1	7	13,2	29	54,7
2. Quartal 2018	21	9	42,9	2	9,5	10	47,6
3. Quartal 2018	40	16	40,0	10	25,0	14	35,0
4. Quartal 2018	26	10	38,5	4	15,4	12	46,2
<b>Gesamt 2018</b>	<b>140</b>	<b>52</b>	37,1	<b>23</b>	16,4	<b>65</b>	46,4
1. Quartal 2019	19	5	26,3	6	31,6	8	42,1
2. Quartal 2019	22	5	22,7	2	9,1	15	68,2
3. Quartal 2019	24	7	29,2	6	25,0	11	45,8
4. Quartal 2019	11	4	36,4	2	18,2	5	45,5
<b>Gesamt 2019</b>	<b>76</b>	<b>21</b>	27,6	<b>16</b>	21,1	<b>39</b>	51,3
1. Quartal 2020	9	4	44,4	4	44,4	1	11,1
<b>1. Quartal 2020</b>	<b>9</b>	<b>4</b>	44,4	<b>4</b>	44,4	<b>1</b>	11,1
<b>Summe</b>	<b>273</b>	<b>91</b>	<b>33,3</b>	<b>63</b>	<b>23,1</b>	<b>119</b>	<b>43,6</b>

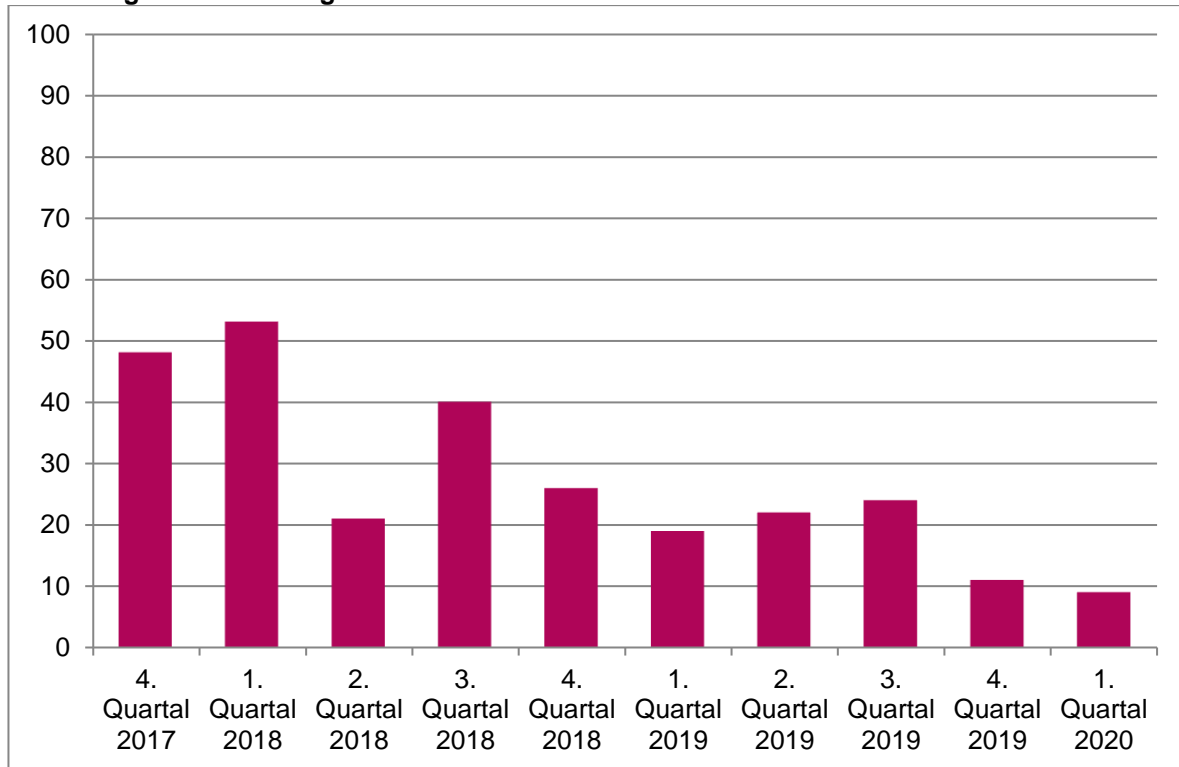
Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 31.03.2020

Der Grund für die wenigen Neuzugänge in Patrick-Henry-Village liegt einerseits am bundesweiten Rückgang der ankommenden UMA und andererseits auch daran, dass bei den jungen Menschen in der Regel bereits zuvor durch andere Jugendämter eine Altersfeststellung vorgenommen wurde. Sofern dabei die Minderjährigkeit festgestellt wird, verbleiben die jungen Menschen direkt in der Zuständigkeit des jeweiligen Jugendamts. In der Vergangenheit kamen aufgrund der Vielzahl von UMA hingegen deutlich mehr junge Menschen in Patrick-Henry-Village an, bei denen das Alter noch nicht feststand.

Durch den Vergleich der Tabellen 1 und 2 lässt sich zudem erkennen, dass sich die Prozentzahl der Kinder und Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Altersfeststellung bereits volljährig waren und daher nicht in Obhut genommen wurden, von 17,8 % auf 43,6 % deutlich erhöht hat. Damit liegt das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg leicht über dem landesweiten Durchschnitt, nach dem im Zeitraum vom 01.06.2017 bis 31.01.2019 insgesamt 36,6 % der UMA durch die Jugendämter als bereits volljährig festgestellt wurden.



**Abbildung 1: Entwicklung UMA-Zahlen von Oktober 2017 bis März 2020**



Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand 31.03.2020

## 2.2 Herkunftsländer

Im vorhergehenden Berichtszeitraum stammten über die Hälfte aller UMA aus Afghanistan oder Syrien. Seit Oktober 2017 ist zu beobachten, dass die Anteile dieser beiden Länder mit nun zusammen 15 % rückläufig sind. Wie in Abbildung 2 ersichtlich, verteilt sich die Häufigkeit relativ gleichmäßig auf einige weitere Länder.

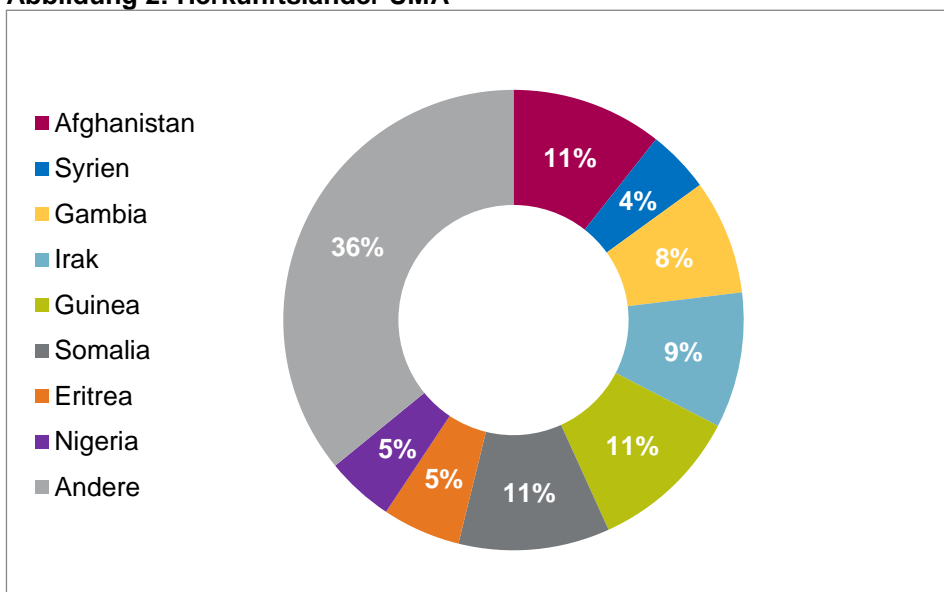
**Tabelle 3: Übersicht Herkunftsländer der UMA**

Herkunftsland	angehörte UMA	davon					
		ION		weiter mit Verwandten		Volljährige	
		abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Afghanistan	29	13	44,8	5	17,2	11	37,9
Albanien	5	5	100,0	0	0,0	0	0,0
Algerien	5	2	40,0	0	0,0	3	60,0
Angola	2	0	0,0	2	100,0	0	0,0
Burkina Faso	1	0	0,0	0	0,0	1	100,0
China	1	0	0,0	1	100,0	0	0,0
Elfenbeinküste	5	3	60,0	0	0,0	2	40,0
Eritrea	15	9	60,0	0	0,0	6	40,0
Gambia	22	7	31,8	0	0,0	15	68,2
Georgien	2	0	0,0	2	100,0	0	0,0
Ghana	3	1	33,3	0	0,0	2	66,7

Guinea	29	8	27,6	0	0,0	21	72,4
Guinea-Bissau	3	0	0,0	0	0,0	3	100,0
Irak	26	3	11,5	21	80,8	2	7,7
Iran	6	1	16,7	1	16,7	4	66,7
Kamerun	8	3	37,5	1	12,5	4	50,0
Libyen	4	1	25,0	2	50,0	1	25,0
Mali	2	0	0,0	0	0,0	2	100,0
Marokko	6	3	50,0	0	0,0	3	50,0
Nigeria	13	5	38,5	4	30,8	4	30,8
Nordmazedonien	1	0	0,0	1	100,0	0	0,0
Russland	1	0	0,0	0	0,0	1	100,0
Senegal	2	0	0,0	0	0,0	2	100,0
Serbien	2	2	100,0	0	0,0	0	0,0
Sierra Leone	6	4	66,7	1	16,7	1	16,7
Somalia	29	10	34,5	7	24,1	12	41,4
Sudan	1	0	0,0	0	0,0	1	100,0
Syrien	12	2	16,7	7	58,3	3	25,0
Tschad	1	0	0,0	0	0,0	1	100,0
Tunesien	8	4	50,0	0	0,0	4	50,0
Türkei	5	0	0,0	5	100,0	0	0,0
Vietnam	1	1	100,0	0	0,0	0	0,0
nicht bekannt	17	4	23,5	3	17,6	10	58,8
<b>Summe</b>	<b>273</b>	<b>91</b>	<b>33,3</b>	<b>63</b>	<b>23,1</b>	<b>119</b>	<b>43,6</b>

Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 31.03.2020

Abbildung 2: Herkunftsländer UMA

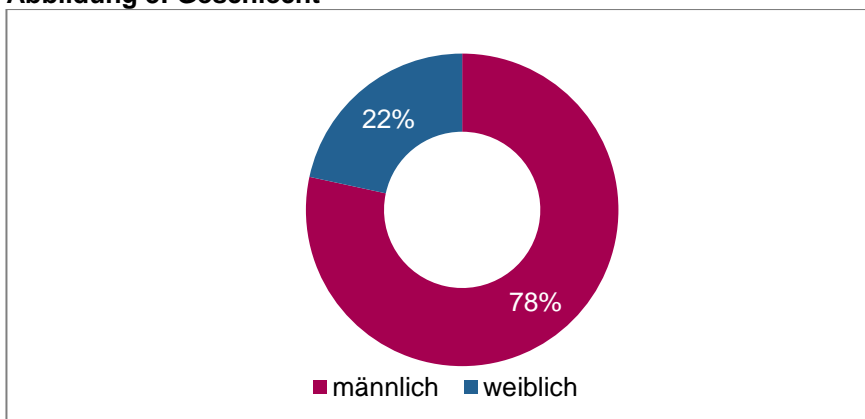


Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 31.03.2020

## 2.3 Verhältnis Jungen / Mädchen

Bezüglich der Aufteilung der UMA auf Jungen und Mädchen lässt sich feststellen, dass der überwiegende Teil der UMA männlich (78 %) ist. Bei den weiblichen UMA handelt es sich um einen Anteil von 22 %.

Abbildung 3: Geschlecht



Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 31.03.2020

## 2.4 Durchschnittlicher Aufenthalt im PHV

Im vorherigen Bericht über den Zeitraum November 2015 bis September 2017 wurde eine durchschnittliche Verweildauer von 22,9 Tagen pro UMA ermittelt. Hierzu sind insbesondere Familienzusammenführungen, die im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme stattgefunden haben sowie UMA, bei denen im Nachhinein doch die Volljährigkeit festgestellt wurde (z.B. durch das Auftauchen von Dokumenten), nicht berücksichtigt. Auch die abgängigen UMA sind nicht zu berücksichtigen. Dieser Wert hat sich im aktuellen Zeitraum seit Oktober 2017 mit 20,9 Tagen pro UMA kaum geändert.

## 2.5 Familienzusammenführungen

Im Zeitraum von Oktober 2017 bis März 2020 wurden 4 Familienzusammenführungen innerhalb von ganz Deutschland durchgeführt. Diese spielten sich vor allem im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ab.

## 2.6 Abgängige UMA

Im Zeitraum von Oktober 2017 bis März 2020 waren 10 UMA, die vom Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg vorläufig in Obhut genommen wurden und für die weitere Verteilung angemeldet waren, abgängig. Die vorläufige Inobhutnahme wurde in diesen Fällen jeweils nach 2 Tagen der Abgängigkeit beendet und die örtliche Zuständigkeit des Kinder- und Jugendamtes der Stadt Heidelberg endete. Standardmäßig wurde nach Abgängigkeit eines Jugendlichen eine Vermisstenanzeige bei der Polizei gestellt.

## **2.7 Quote in Baden-Württemberg**

Bis Ende August 2016 erfolgte die Verteilung der UMA an das zur Aufnahme verpflichtete Jugendamt innerhalb von Baden-Württemberg, bereits seit Anfang September 2016 erfolgt sie auch bundesweit. Seitdem meldet Heidelberg bzw. der Kommunalverband für Jugend und Soziales die UMA grundsätzlich bundesweit zur Verteilung an. Dies hängt mit der Quotenerfüllung des Landes Baden-Württemberg gemäß dem Königsteiner Schlüssel zusammen. Die Quote ändert sich regelmäßig aufgrund der sich verändernden Zahl der UMA im gesamten Bundesgebiet sowie auch im Bundesland Baden-Württemberg.

## **2.8 Zuweisungsorte und Quote in Heidelberg**

Insgesamt wurden im Zeitraum von Oktober 2017 bis März 2020 drei UMA landesweit und 39 UMA bundesweit verteilt. Heidelberg hatte die Quote immer erfüllt und konnte so grundsätzlich UMA zur Verteilung anmelden und demnach auch abgeben – sofern nicht aus Kindeswohlgründen eine Verteilung ausgeschlossen wurde. Da die Zuweisungsorte sehr differieren, erfolgt in diesem Bericht keine Darstellung in Form einer Tabelle.

Heidelberg hat gemäß dem Königsteiner Schlüssel eine Quote von 47 UMA (Stand: 31. März 2020). Zur Erfüllung der Quote berücksichtigt werden dürfen die vorläufigen Inobhutnahmen gemäß § 42a SGB VIII, die Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII, die Hilfen zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII sowie die Hilfen für Junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII.

### **3. Dauerhaft in der Zuständigkeit des Kinder- und Jugendamtes der Stadt Heidelberg verbleibende UMA**

Derzeit sind 50 UMA in und um Heidelberg in stationären Einrichtungen im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung untergebracht. 13 UMA werden durch das Kinder- und Jugendamt im Rahmen einer ambulanten Hilfe zur Erziehung betreut. Insgesamt ist das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg demnach für 63 UMA auf Dauer zuständig (Stand: 31. März 2020).

Zur Veranschaulichung der Entwicklung in den vergangenen Jahren wird in einigen der nachfolgenden Kapiteln ein Vergleich anhand von drei Stichtagen vorgenommen. Der aktuelle Stand zum 31.03.2020 (63 UMA) wird mit jeweils einem Stichtag im Jahr 2017 (113 UMA) und im Jahr 2018 (104 UMA) verglichen. Für 2019 wurde keine Auswertung vorgenommen, da das erste Quartal 2020 für eine aktuellere Berichterstattung noch in die Auswertung aufgenommen wurde.

#### **3.1 Bestellung eines Vormundes**

Sofern ein UMA nicht zur Verteilung angemeldet wird, wird die vorläufige Inobhutnahme zunächst in eine Inobhutnahme umgewandelt. Das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg bleibt in diesen Fällen örtlich zuständig. Im Rahmen der Inobhutnahme ist vom Allgemeinen Sozialen Dienst zur Bestellung eines Vormundes das Familiengericht anzurufen, da die elterliche Sorge für den jungen Menschen ruht (die Eltern können ihr Sorgerecht wegen Abwesenheit nicht ausüben). Das Gericht bestellt daraufhin einen Vormund des örtlichen Jugendamtes.

Grundsätzlich richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnort des Mündels, unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit des Jugendamtes im Rahmen von Jugendhilfeleistungen. Bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern gilt jedoch die Besonderheit, dass die Zuständigkeit der Vormundschaft an die örtliche Zuständigkeit der Jugendhilfeleistungen und somit an die des Allgemeinen Sozialen Dienstes anknüpft. Das heißt konkret, dass die Vormünder des Kinder- und Jugendamtes der Stadt Heidelberg für die UMA zuständig bleiben, für die eine Jugendhilfeleistung vom Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg gewährt wird, unabhängig vom Unterbringungsort.

Mit Bestellung zum Vormund ist dieser der gesetzliche Vertreter seines Mündels. Zunächst stellt der Vormund für den jeweiligen UMA einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung, in der Regel in Form von stationärer Unterbringung in einer Einrichtung oder auch in einer Pflegefamilie. Der Vormund ist als gesetzlicher Vertreter am Hilfeplanverfahren des Allgemeinen Sozialen Dienstes beteiligt und nimmt zwei Mal pro Jahr an einem Hilfeplangespräch teil. Gemäß gesetzlicher Vorgabe hat der Vormund regelmäßigen Kontakt mit seinem Mündel zu halten. In diesem Zusammenhang findet in der Regel einmal pro Monat ein persönlicher Kontakt im Umfeld des Mündels statt.

Weitere Aufgabe des Vormundes ist die Vorbereitung des Asylverfahrens beziehungsweise gegebenenfalls die Abklärung von Alternativen, wie zum Beispiel eines humanitären Bleiberechtes. Im Falle der Asylantragstellung begleitet der Vormund das Mündel im Asylverfahren und auch im möglichen Klageverfahren.

#### **3.2 Herkunftsländer**

Die in der Zuständigkeit des Kinder- und Jugendamtes der Stadt Heidelberg verbleibenden 63 UMA kommen aus 18 verschiedenen Ländern, die meisten (27 junge Menschen) aus Afghanistan. Weitere Herkunftsländer sind mit wesentlich geringeren Zahlen (< 10) vertreten.

### 3.3 Alter

Ein Großteil der Jugendlichen ist im Alter zwischen 18 und 21 Jahren und erhält daher bereits Hilfe für junge Volljährige.

**Tabelle 4: Alter**

<b>Alter</b>	<b>Anzahl</b>
unter 15 Jahre	9
15 bis 18 Jahre	9
18 bis 21 Jahre	43
über 21 Jahre	2
<b>Summe</b>	<b>63</b>

Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 31.03.2020

Die Jugendhilfeleistungen werden sich aufgrund der Altersstruktur der UMA in den nächsten Jahren voraussichtlich so entwickeln, dass die Zahlen der Hilfen zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige insgesamt abnehmen werden. Für die Jugendlichen, die volljährig werden, wird in der Regel über die Volljährigkeit hinaus eine Jugendhilfeleistung in Form von Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII gewährt. Hilfe für junge Volljährige wird grundsätzlich bis zum 21. Lebensjahr gewährt – im Einzelfall ggf. auch für einen kurzen Zeitraum über dieses Alter hinaus.

### 3.4 Hilfearten

Für minderjährige UMA wird Hilfe zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII gewährt. Im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung ist der Sorgeberechtigte anspruchsberechtigt, im Falle der UMA in der Regel der Vormund. Ab Volljährigkeit sind die Volljährigen selbst anspruchsberechtigt und es wird Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII gewährt, sofern die Voraussetzungen für eine Hilfe für junge Volljährige vorliegen.

Die Hilfearten wie im Folgenden beschrieben, können sowohl als Hilfe zur Erziehung als auch als Hilfe für junge Volljährige gewährt werden:

<b>Vollzeitpflege</b>	Unterbringung in einer Vollzeitpflegefamilie
<b>Stationäre Wohngruppe</b>	klassische Wohngruppe in stationärer Form in einer Einrichtung; die Kinder und Jugendlichen wohnen in einer betreuten Wohngruppe (§ 34 SGB VIII)
<b>Erziehungsstelle</b>	stationäre Wohnform in einer Einrichtung, in der jedoch der Betreuer gemeinsam mit den Kindern/Jugendlichen in einem Haushalt lebt, in einer familienähnlichen Gemeinschaft; der Betreuer hat eine sozialpädagogische Ausbildung (§ 34 SGB VIII, § 41 i.V.m. § 34 SGB VIII) – Unterschied zur Vollzeitpflege ist der besondere Bedarf des Kindes/Jugendlichen und eine pädagogische Ausbildung der betreuenden Person; die Erziehungsstelle ist im Gegensatz zu einer Pflegefamilie an eine Einrichtung angebunden

**Jugendwohn-  
gemeinschaft**

mehrere Jugendliche wohnen in einer Wohnung und werden durch eine Einrichtung ambulant betreut (§ 34 SGB VIII, § 41 i.V.m. § 34 SGB VIII). Der Betreuungsumfang ist im Gegensatz zur stationären Wohngruppe wesentlich geringer. Im Rahmen der Jugendwohngemeinschaft spielt der Gruppenaspekt eine Rolle.

**Akkumuliertes betreutes  
Einzelwohnen**

Jugendliche wohnen in einer Wohnung und werden ambulant betreut (§ 34 SGB VIII, § 41 i.V.m. § 34 SGB VIII); die Kosten der Wohnung übernimmt das Kinder- und Jugendamt; die Jugendlichen erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt durch das Kinder- und Jugendamt. Der Gruppenaspekt spielt hier – im Vergleich zur Jugendwohngemeinschaft – keine Rolle.

**Betreutes Einzelwohnen**

der Jugendliche wohnt in einer Wohnung und wird ambulant betreut (§ 34 SGB VIII, § 41 i.V.m. § 34 SGB VIII); die Kosten der Wohnung übernimmt das Kinder- und Jugendamt; die Jugendlichen erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt durch das Kinder- und Jugendamt

**Mutter-Kind-Maßnahme  
ambulante Betreuung**

die (minderjährige) Kindesmutter lebt gemeinsam mit ihrem Kind in einer stationären Einrichtung (§ 19 SGB VIII)  
Im Rahmen einer ambulanten Hilfemaßnahme (§ 27 Abs. 2 SGB VIII oder § 30; ggfs. auch im Rahmen von § 41) wird der Jugendliche je nach Bedarf ein paar Stunden in der Woche ambulant betreut und erhält Hilfestellungen in Bereichen wie zum Beispiel zu den Themen Ausbildung, Behördengänge, etc.

Je nach Bedarf des jeweiligen UMA wird die entsprechende Hilfeart gewährt. In der Regel wird zunächst eine Hilfeart mit höherem Betreuungsumfang gewährt und dann je nach Bedarf im Rahmen der Verselbstständigung in eine Hilfeart mit weniger Betreuungsumfang und gegebenenfalls in einer eigenen Wohnung umgewandelt. Insbesondere nach Erreichung eines Schulabschlusses und anschließender Ausbildung werden die Jugendlichen in der Regel verselbstständigt.

**Tabelle 5: Hilfearten**

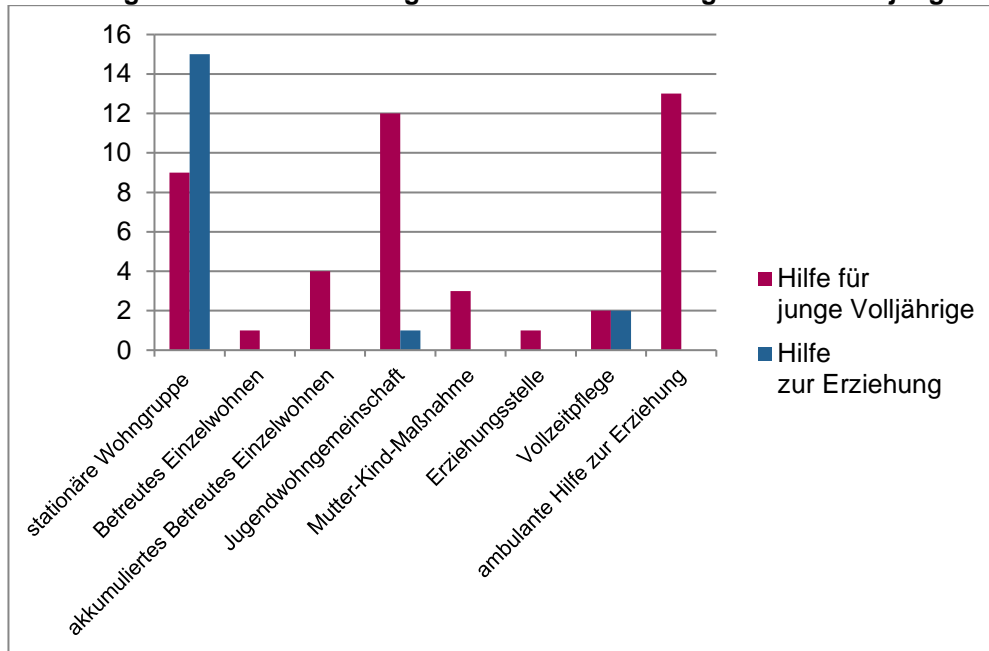
Hilfeart	Gesamt		männlich		weiblich	
	abs.		abs.	in %	abs.	in %
stationäre Wohngruppe	24		14	22,2	10	15,9
Betreutes Einzelwohnen	1		1	1,6	0	0,0
akkumuliertes Betreutes Einzelwohnen	4		4	6,3	0	0,0
Jugendwohngemeinschaft	13		12	19,0	1	1,6
Mutter-Kind-Maßnahme	3		0	0,0	3	4,8
Erziehungsstelle	1		1	1,6	0	0,0
Vollzeitpflege	4		3	4,8	1	1,6
ambulante Hilfe zur Erziehung	13		13	20,6	0	0,0
<b>Summe</b>	<b>63</b>		<b>48</b>	<b>76,2</b>	<b>15</b>	<b>23,8</b>

Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 31.03.2020

Vergleicht man die einzelnen Hilfearten in Bezug auf Volljährigkeit und Minderjährigkeit, lässt sich erkennen, dass einem Großteil der UMA eine Hilfeleistung in Form von stationärer Wohngruppe als

Hilfe zur Erziehung gewährt wird. Hilfearten wie Betreutes Wohnen, Akkumuliertes Betreutes Wohnen und Jugendwohngemeinschaft werden fast ausschließlich jungen Volljährigen gewährt, da diese bereits verselbstständigt werden oder zur Verselbstständigung vorbereitet werden sollen. Derzeit ist für 13 UMA, die alle bereits volljährig sind, lediglich noch eine ambulante Betreuung notwendig.

**Abbildung 4: Hilfearten in Bezug auf Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige**



Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 31.03.2020

### 3.5 Einrichtungsorte

In etwa dreiviertel der UMA (74 %) ist im Rahmen der stationären Jugendhilfemaßnahme in Heidelberg untergebracht. Acht weitere UMA sind im Rhein-Neckar-Kreis und somit in unmittelbarer Nähe von Heidelberg untergebracht. Vereinzelt werden UMA auch außerhalb des Rhein-Neckar-Kreises untergebracht, wenn der Hilfebedarf dies erfordert. Die 13 UMA, für die eine ambulante Jugendhilfeleistung gewährt wird, leben ebenfalls überwiegend in Heidelberg in einer eigenen Wohnung.

### 3.6 Ausländerrechtlicher Status

Grundsätzlich erhalten die jungen Menschen nach Einreise und Erfassung in Deutschland eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung). Sofern der Vormund für die jungen Menschen einen Asylantrag stellt, erhalten sie eine Aufenthaltsgestattung für die Dauer des Asylverfahrens. Sofern diesem stattgegeben wird, wird eine Aufenthaltserlaubnis (zunächst befristet) ausgestellt. Bei rechtskräftiger Ablehnung des Asylverfahrens ist der junge Mensch grundsätzlich ausreisepflichtig.

Über die Stellung eines Asylantrages entscheidet der Vormund im jeweiligen Einzelfall. Bis zur Volljährigkeit sind die jungen Menschen gemäß dem Minderjährigenschutzabkommen und der UN-Kinderrechtskonvention besonders geschützt. Ein Antrag auf Asyl wird gestellt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt.



**Tabelle 6: Ausländerrechtlicher Status**

Ausländerrechtlicher Status	Anzahl	Grund
Aufenthaltsgestattung	28	gestellte Asylanträge
Duldung (abgelehnter Asylantrag)	2	abgelehnte Asylanträge
Duldung (kein Asylantrag)	15	kein Asylantrag gestellt
Aufenthaltserlaubnis	13	Aufenthaltstitel
Ausbildungsduldung	5	
<b>Summe</b>	<b>63</b>	

Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 31.03.2020

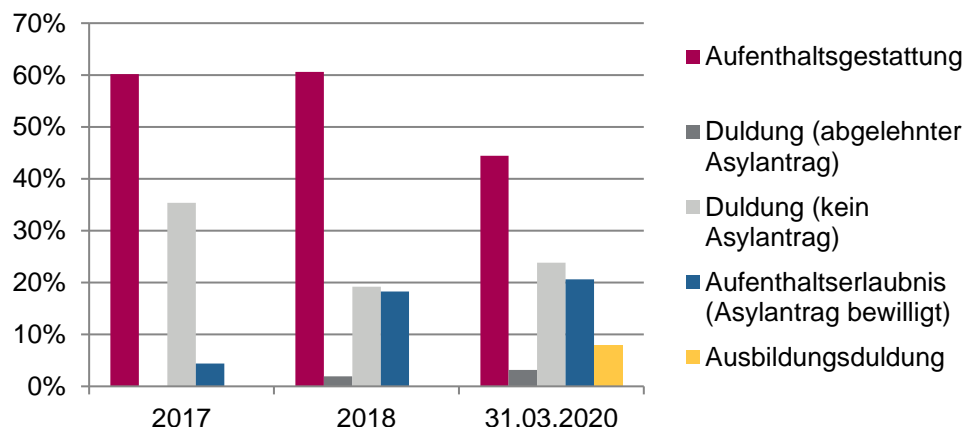
Durch den Vergleich der letzten Jahre lässt sich feststellen, dass der Anteil an Aufenthaltsgestattungen und somit laufenden Asylverfahren nach wie vor am größten ist.

Zum Stand 31.03.2020 wurden 13 Asylanträge positiv beschieden (somit über 20 %). Davon sind acht UMA aus Afghanistan, drei aus Eritrea und jeweils einer aus Syrien und Sierra Leone. Im Jahr 2017 waren hingegen nur einzelne UMA im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Dies könnte damit zusammenhängen, dass zu diesem Zeitpunkt noch wenige Verfahren abgeschlossen waren. Wie sich auch in Kapitel 2 (Tabelle 1) zeigt, reiste ein Großteil der UMA in den Jahren 2015 und 2016 in Deutschland ein. Aufgrund der bundesweit großen Anzahl von Asylverfahren dauerte deren Bearbeitung vermutlich dementsprechend lange.

Bei 15 UMA wurde aktuell noch kein Asylantrag gestellt, die jungen Menschen sind im Besitz einer Duldung. Diese UMA können sowohl die Schule besuchen als auch eine Ausbildung beginnen. Im Besitz einer Duldung gibt es die Möglichkeit, einen Antrag auf eine Arbeitserlaubnis zu stellen.

Zudem sind fünf UMA nun erstmalig auch im Besitz von Ausbildungsduldungen, die im Rahmen einer Berufsausbildung erteilt werden können. Die Ausbildungsduldung wurde 2016 im Integrationsgesetz eingeführt und ermöglicht dem UMA unterhalb einer Aufenthaltserlaubnis eine dauerhafte Duldung für die Dauer und Durchführung einer Berufsausbildung mit einer anschließenden Möglichkeit zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. In der Vergangenheit lagen bei vielen UMA die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausbildungsduldung noch nicht vor, da insbesondere damals nur ein geringerer Anteil eine Ausbildung absolvierte.

**Abbildung 5: Ausländerrechtlicher Status im Jahresvergleich**



Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 31.03.2020

### 3.7 Deutschniveau

Das Erlernen der deutschen Sprache ist für die jungen Menschen zum einen für die Gestaltung eines eigenständigen Alltags und zum anderen für die schulische oder berufliche Laufbahn von zentraler Bedeutung. Die Unterstützung beim Spracherwerb durch die Vermittlung in Sprachkurse und Kommunikation im Alltag ist daher eine wichtige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Sprachbarrieren sollen möglichst abgebaut oder zumindest verringert werden.

Das Deutschniveau unterscheidet man bei den Sprachkursen in drei verschiedene Stufen:

#### Elementare Sprachverwendung

A1: ganz einfache Sätze auf Deutsch können verstanden und verwendet werden

A2: sich in Alltagssituationen auf Deutsch verständigen können

#### Selbstständige Sprachverwendung

B1: sich über viele Themen in einfacher deutscher Sprache unterhalten können

B2: komplexe deutsche Texte verstehen und ein Gespräch auf Deutsch führen können

#### Fortgeschrittenes Kompetenzniveau, nahezu Muttersprache

C 1: schwierige deutsche Texte verstehen und sich spontan und fließend zu allen Fragen äußern können

C 2: (fast) Niveau eines Muttersprachlers

**Tabelle 7: Deutschniveau**

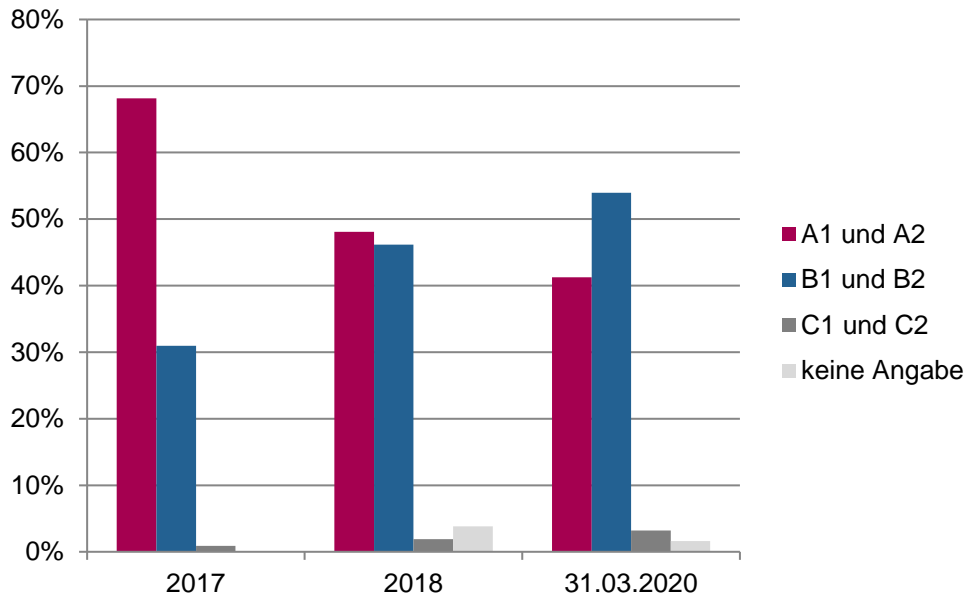
Deutschniveau	davon					
	Gesamt		männlich		weiblich	
	abs.		abs.	in %	abs.	in %
A1 und A2	26		16	25,4	10	15,9
B1 und B2	34		30	47,6	4	6,3
C1 und C2	2		2	3,2	0	0,0
keine Angabe	1		0	0,0	1	1,6
<b>Summe</b>	<b>63</b>		<b>48</b>	<b>76,2</b>	<b>15</b>	<b>23,8</b>

Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 31.03.2020

Wie die Abbildung 6 zeigt, hat sich der Anteil der UMA, die auf dem Deutschniveau B1 und B2 sind, im Laufe der Jahre deutlich erhöht. Das heißt, sie können sich in vielen Themen auf Deutsch unterhalten und auch komplexe deutsche Texte verstehen sowie ein Gespräch auf Deutsch führen. Die positive Entwicklung der letzten Jahre ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass das Erlernen der deutschen Sprache Zeit benötigt und sich ein Großteil der jungen Menschen bereits seit einigen Jahren in Deutschland befindet.

Grundsätzlich ist Voraussetzung für eine Ausbildung das Deutschniveau B1 oder B2.

**Abbildung 6: Deutschniveau im Jahresvergleich**



Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 31.03.2020

### 3.8 Besucher Bildungsgang

Um den jungen Menschen langfristige Zukunftsperspektiven und den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu ermöglichen, sollen sie durch die Jugendhilfe auch in ihrer schulischen Laufbahn unterstützt werden.

In 2020 zeigt sich bei den Heidelberger UMA folgender Bildungsstand:

**Tabelle 8: besuchter Bildungsgang**

Bildungsgang	davon					
	Gesamt		männlich		weiblich	
	abs.		abs.	in %	abs.	in %
VABO	22		15	23,8	7	11,1
VAB	4		4	6,3	0	0,0
Regelschule (Kl. 1-9/10)	8		4	6,3	4	6,3
Realschule	2		2	3,2	0	0,0
Gymnasium	1		1	1,6	0	0,0
Sprachschule Uni	0		0	0,0	0	0,0
Werkrealschulabschluss	15		15	23,8	0	0,0
Realschulabschluss	3		3	4,8	0	0,0
Abitur	0		0	0,0	0	0,0
kein Abschluss	4		4	6,3	0	0,0
keine Angabe / Kita	4		0	0,0	4	6,3
<b>Summe</b>	<b>63</b>		<b>48</b>	<b>76,2</b>	<b>15</b>	<b>23,8</b>

Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 31.03.2020

Insgesamt 41,2 % der UMA besucht ein VABO oder VAB. Bei dem VABO handelt es sich um ein Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf ohne Deutschkenntnisse und dient hauptsächlich dem Spracherwerb. Alle Jugendlichen, die ein VABO absolvieren, besuchen zusätzlich einen vom Kinder- und Jugendamt finanzierten Sprachkurs an der Volkshochschule zum schnelleren Erwerb der deutschen Sprache.

Bei dem VAB handelt es sich um ein Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf und dient der Berufsfindung. Das VAB wird hauptsächlich von Jugendlichen besucht, die noch nicht volljährig sind, keinen Hauptschulabschluss haben und mit dem Schulbesuch ihre Schulpflicht erfüllen. Mit erfolgreichem Abschluss des VAB können die Jugendlichen ihren Hauptschulabschluss erlangen. Im Rahmen des VAB ist einmal wöchentlich ein Schulpraktikum in einem Betrieb zu absolvieren.

Im Vergleich zu den Vorjahren lässt sich feststellen, dass mittlerweile auch knapp ein Viertel der UMA (23,8 %) einen Werkrealschulabschluss machen. In 2017 lag der Wert bei 10,1 % (im ersten Bericht als „Hauptschulabschluss“ bezeichnet) und in 2018 bei 14,4 %.

### **3.9 Praktikum**

Zum Stand 31. März 2020 hat bereits die Hälfte der UMA ein oder mehrere Praktika absolviert. Ein Großteil dieser jungen Menschen strebt den Werkrealschulabschluss an und ist somit dabei, eine entsprechende Ausbildungsrichtung für sich zu finden. Die meisten absolvieren ihr Praktikum im Bereich Handwerk und Bau (57,6 %), gefolgt von den Bereichen Gesundheit und Pflege (15,2 %) und Gastronomie (12,1 %).

### **3.10 Ausbildung**

Ein Indikator erfolgreicher Integration ist für die UMA der gelungene Übergang von der Schule in eine Ausbildung oder einen Beruf, der jedoch auch (z.B. aufgrund von Sprachbarrieren) eine Herausforderung sein kann.

Betrachtet man die Entwicklung im Bereich Ausbildung, zeigt sich, dass sich der Anteil der UMA in Ausbildung über die Jahre stetig erhöht hat. Während in 2017 lediglich 6 Jugendliche (5,3 %) in einer Ausbildung waren, erhöhte sich dieser Anteil in 2018 bereits auf 29,8 %. Zum 31. März 2020 befinden sich nun insgesamt 38,1 % der UMA in einer Ausbildung. Betrachtet man nur die männlichen UMA, ist es sogar die Hälfte.

Dies liegt unter anderem daran, dass die jungen Menschen nach ihrer Ankunft in Deutschland zunächst „Ausbildungsreife“ erlangen mussten. Zunächst wurde die deutsche Sprache erlernt und schulische Kenntnisse erworben, aber auch die persönliche Reife spielt eine wichtige Rolle. Der Ausbildungsmarkt erleichtert den Zugang in eine Ausbildung hierbei insoweit, als dass es eine große Nachfrage seitens der Ausbildungsbetriebe gibt.

Die 15 weiblichen UMA, für die das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg zuständig ist, sind zwar noch nicht in einer Ausbildung, es soll jedoch erwähnt werden, dass hiervon sieben auch noch nicht das entsprechende Alter erreicht haben. Darüber hinaus befinden sich viele weibliche UMA erst seit wenigen Jahren in Deutschland, wohingegen in den Jahren 2015 und 2016 hauptsächlich männliche UMA einreisten.

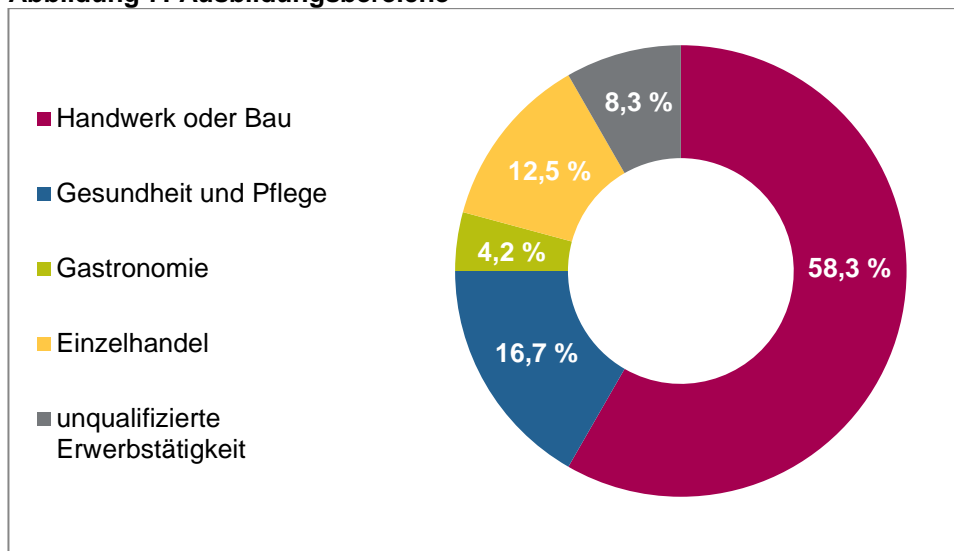
Wie Abbildung 7 zeigt, ist in 2020 – wie bei den Praktika - Handwerk und Bau mit 58,3 % der häufigste Bereich der Ausbildungen. Dieser Wert ist im Vergleich zu den Auswertungen der Vorjahre 2017 und 2018 nahezu konstant.

**Tabelle 9: Ausbildung**

	davon					
	Gesamt		männlich		weiblich	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
in Ausbildung	24	38,1	24	38,1	0	0,0
(noch) nicht in Ausbildung	39	61,9	24	38,1	15	23,8
<b>Summe</b>	<b>63</b>	<b>100,0</b>	<b>48</b>	<b>76,2</b>	<b>15</b>	<b>23,8</b>

Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 31.03.2020

**Abbildung 7: Ausbildungsbereiche**



Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 31.03.2020

### 3.11 PaminAH: Paten für minderjährige Ausländer in Heidelberg

Um die UMA für eine erfolgreiche Integration, insbesondere im Bereich Bildung und Beruf, zu unterstützen, besteht seit Juni 2016 das Projekt PaminAH. Dieses wird in Zusammenarbeit der Jugendagentur Heidelberg und dem Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg durchgeführt und durch Spenden der Initiative „Heidelberg hilft“ finanziert.

Im Rahmen des Projektes werden den UMA ehrenamtliche Paten zur Seite gestellt, die die UMA vorrangig auf ihrem individuellen Bildungs- und Berufsweg unterstützen. Die Tandems – bestehend aus Mentee und MentorIn – sollen sich für ein Jahr wöchentlich für mindestens 2 Stunden treffen. Neben dem Unterstützungsbedarf im Bereich Bildung und Beruf, sind die UMA oftmals auch von gesundheitlichen, persönlichen und aufenthaltsrechtlichen Problemen sowie Traumata betroffen. Auch hier können die ehrenamtlichen Helfer eine Unterstützung sein.

Derzeit gibt es acht Tandems mit UMA, die in der Zuständigkeit des Kinder- und Jugendamts der Stadt Heidelberg sind, sowie einige weitere, bei denen auch nach Beendigung der Jugendhilfe das Tandem und somit eine vertrauensvolle Bindung weiterbesteht.

### 3.12 Übergang in die Selbstständigkeit nach Beendigung der Jugendhilfe

Bereits zu Beginn der Jugendhilfe der UMA stehen die Aufgabe und das Ziel im Fokus, den jungen Menschen unabhängig von ihrer Fluchtgeschichte den Übergang in ein selbstständiges Leben und eine möglichst gleichberechtigte Chance auf Teilhabe am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Da die meisten UMA bei ihrer Einreise bereits zwischen 16 und 18 Jahre alt sind, bleibt meist nur eine kurze Zeitspanne, um die jungen Menschen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere mit den vorhandenen Abläufen, Strukturen und Systemen vertraut zu machen und sie neben der gewissenhaften Erledigung von Aufgaben aus Schule und Ausbildung zu befähigen, ihren Alltag vollumfassend selbst organisieren zu können.

Nach Beendigung der Kinder- und Jugendhilfe wurden die Kriterien „Ausbildung“, „weitere Unterstützung durch das Sozialamt bzw. Jobcenter“ und „Vorhandensein einer eigenen Wohnung“ erfasst, um die anschließende Verselbstständigung und Integration der UMA feststellen zu können.

Seit dem 01. Oktober 2017 wurden insgesamt 79 Jugendhilfemaßnahmen beendet. Davon hatten 14 Jugendliche bereits das 21. Lebensjahr erreicht, wodurch die Hilfe für junge Volljährige in der Regel endet.

Zum Zeitpunkt der Beendigung der Jugendhilfe befanden sich 44 UMA - demnach mit 55,7 % etwas mehr als die Hälfte - in einer Ausbildung. Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass diese mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit weitere Unterstützung des Sozialamts oder Jobcenters benötigen, da sie ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können.

**Tabelle 10: Zusammenhang Ausbildung und weitere Unterstützung**

Ausbildung	Abgabe an das Sozialamt oder Jobcenter			
	Gesamt	in %	Ja	Nein
ja	44	55,7	13	31
nein	35	44,3	23	12
<b>Summe</b>	<b>79</b>	<b>100</b>	<b>36</b>	<b>43</b>

Quelle: Kinder- und Jugendamt Stadt Heidelberg, Stand: 31.03.2020

In etwa die Hälfte der UMA (46 %) hatte bei Beendigung der Jugendhilfe eine eigene Wohnung. Dies ist vor allem den Bemühungen der Fachkräfte der Jugendhilfeeinrichtungen sowie den Mitarbeiter:innen des Amtes für Soziales und Senioren zu verdanken, die die Jugendlichen aufgrund der schwierigen Wohnraumsituation in und um Heidelberg bereits weit im Voraus bei der Suche einer Wohnung unterstützen. Hierbei bestand auch seitens der Jugendlichen nach Beendigung der Jugendhilfe der größte Unterstützungsbedarf.

## 4. Kosten und Personalbedarf

Die Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer ist insgesamt mit erheblichen Kosten verbunden. Für die (vorläufige) Inobhutnahme eines stationär versorgten UMA können bis zu 6.500 Euro monatlich pro Jugendlichen anfallen. Im Rahmen der Regelversorgung mit Anschlusshilfen ist je nach Betreuungsform und –intensität von Kosten in Höhe von 3.500 bis 5.000 Euro im Monat pro Jugendlichen auszugehen.

Zum Stand März 2020 sind Betreuungs- und Unterbringungskosten in Höhe von 23.767.119 Euro entstanden (zzgl. Personal- und Verwaltungskosten). Im Rahmen der Unterbringung von UMA besteht jedoch ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Land, in Baden-Württemberg ist die entsprechende Landesstelle das Regierungspräsidium Stuttgart. Erstattet werden die Kosten, die im Rahmen der Unterbringung der Kinder und Jugendlichen anfallen. Neben den reinen Unterbringungskosten sind dies Kosten wie Dolmetscherkosten, Krankenkosten oder Fahrtkosten. Die Kosten der Transfers zu den aufnehmenden Jugendämtern aufgrund einer Zuweisung sind von dem abgebenden Jugendamt zu tragen.

Die Auswertungen mit Stand März 2020 zeigen, dass 711.306 Euro der geltend gemachten Kosten in Höhe von 23.032.762 Euro ausstehend sind. Die laufend anfallenden Kosten werden halbjährlich beim Land in Rechnung gestellt, daher ergibt sich zum Stand März 2020 eine Differenz der tatsächlichen Ausgaben und der geltend gemachten Kosten beim Regierungspräsidium Stuttgart.

Im Rahmen der Kostenerstattung sind Personal- und Verwaltungskosten grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Seit 2017 gibt es jedoch vom Land einen Integrationslastenausgleich, wodurch die Mehrbelastungen aufgrund des Zuzugs von Flüchtlingen ausgeglichen werden sollen. Dabei wird anhand der Relation der Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres ein pauschaler Betrag anteilig an die Jugendämter der Land- und Stadtkreise in Baden-Württemberg verteilt.

Unabhängig von den in den letzten Jahren zurückgegangenen Zahlen an neu aufgenommenen UMA und der aufgrund des Alters prognostisch endenden UMA-Hilfen ist in personeller Hinsicht jedoch weiterhin zu berücksichtigen, dass im UMA-Bereich weiterhin neue Hilfefälle entstehen, die zu bearbeiten sind. So hat die Stadt Heidelberg als Mitglied im „Bündnis Städte Sichere Häfen“ aktuell gerade zugesagt aus den griechischen Flüchtlingslagern 5 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufzunehmen. Die Forderungen aus dem politischen Raum in Heidelberg gehen bei dieser Thematik hin zu weiteren möglichen freiwilligen Aufnahmen von minderjährigen Flüchtlingen.

Hinsichtlich der Jugendhilfe für Flüchtlinge/Asylbewerber im Ankunftszentrum PHV (Inobhutnahmen wegen Ausfall der Sorgeberechtigten, Kinderschutzfälle, ...) ist anzumerken, dass bei zuletzt 54 Inobhutnahmen und Anschlusshilfen in 2019 auch zukünftig hier mit konstanten vergleichbaren Zahlen zu rechnen sein wird, da regelmäßig sorgeberechtigte Elternteile ausfallen, bzw. Kinderschutzsituationen gemeldet werden und die Fachkräfte notfallmäßig ins PHV gerufen werden und ad hoc Schutzmaßnahmen umsetzen und begleiten müssen. Hierbei ist spürbar, dass regelmäßig eine größere Zahl an allein reisenden, schwangeren Frauen in PHV untergebracht sind, die nicht weiterverteilt werden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass das Flüchtlingsaufkommen immer auch stark von international bestehenden oder aufgekündigten politischen Vereinbarungen abhängt. Die im März 2020 erfolgte kurzzeitige Öffnung der türkischen Grenze zur Ermöglichung einer Einreise nach Griechenland und damit in die EU, zeigt, wie brüchig ein Abkommen sein kann und wie sich dies auf eine drastische Zunahme von Menschen auf der Flucht auswirken kann.

Deutschland und Heidelberg werden auch zukünftig regelmäßig flüchtende Menschen aufzunehmen und zu versorgen haben. Bei der Personalbemessung für die Arbeit mit Menschen auf der Flucht ist daher immer auch ein gewisser Puffer vorzuhalten, um bei einer Zunahme der Aufnahmezahlen schnell reagieren zu können und nicht erst wieder eine personelle Infrastruktur neu aufbauen zu

müssen. Hierbei ist auch der mittlerweile entschiedene Verbleib des Ankunftszentrums Baden-Württemberg in Heidelberg zu berücksichtigen und daher regelmäßig die beschriebenen Aufgabenwahrnehmungen durch den Sozialen Dienst aufrechterhalten werden müssen.

Auch im Hinblick auf generell in Heidelberg lebende Familien mit Migrationshintergrund und Jugendhilfebedarf – mit entsprechenden besonderen kulturellen, religiösen und sprachlichen Aspekten – macht es Sinn einzelne Fallkonstellationen aus diesem Personenkreis durch hierfür mit speziellen Kenntnissen ausgestatteten Fachkräfte des Sozialen Dienstes bearbeiten zu lassen. Die genannten Aspekte sind für die zukünftige Personalbemessung im Sozialen Dienst zu berücksichtigen. Zuletzt ist bereits eine Reduzierung des Personals in diesem Bereich erfolgt. Eine fachgerechte Aufgabenwahrnehmung in diesem besonderen und anspruchsvollen Bereich erfordert jedoch neben einer erfahrenen und fachkompetenten Sachgebietsleitung ein Team mit einer verlässlichen Mindestpersonalstärke und regelmäßigen Präsenzzeiten im Amt, da häufig ad hoc-Einsätze mit zumindest zwei sich unterstützenden Fachkräften anfallen und hierbei auch Urlaubs-, Krankheits- und Vertretungszeiten abzudecken sind.



März 2020,  
Kinder- und Jugendamt